



WE CARE ABOUT FOOTBALL

UEFA-Organisationsreglement

Ausgabe 2012

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1 - Abkürzungen und Begriffsdefinitionen	1
Artikel 2 - Geltungsbereich	1
Artikel 3 - Organisationsstruktur der UEFA	2
II. UEFA-Dringlichkeitsausschuss	2
Artikel 4 - Zusammensetzung und Verwaltung	2
Artikel 5 - Befugnisse	2
Artikel 6 - Einberufung und Vorsitz	3
Artikel 7 - Beschlussfassung	3
Artikel 8 - Protokoll	3
Artikel 9 - Berichterstattung	3
III. Strategischer Beirat für Berufsfussball der UEFA	4
Artikel 10 - Zusammensetzung	4
Artikel 11 - Aufgaben und Zielsetzungen	4
Artikel 12 - Einberufung, Vorsitz, Teilnahme und Sitzungskalender	5
Artikel 13 - Arbeitsgruppen	5
Artikel 14 - Verfahren, Befugnisse und Berichterstattung	6
Artikel 15 - Protokoll	6
Artikel 16 - Weitere anwendbare Bestimmungen	6
IV. UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse	7
A. UEFA-KOMMISSIONEN	7
Artikel 17 - Zusammensetzung, Vertretung und Vorsitz	7
Artikel 18 - Kommission für Landesverbände	7
Artikel 19 - Finanzkommission	8
Artikel 20 - Schiedsrichterkommission	8
Artikel 21 - Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe	10
Artikel 22 - Kommission für Klubwettbewerbe	11
Artikel 23 - Kommission für Junioren- und Amateurfussball	11
Artikel 24 - Kommission für Frauenfussball	12
Artikel 25 - Kommission für Futsal und Beach Soccer	12
Artikel 26 - HatTrick-Kommission	13

<i>Artikel 27 - Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung</i>	13
<i>Artikel 28 - Klublizenzierungskommission</i>	14
<i>Artikel 29 - Kommission für Stadien und Sicherheit</i>	14
<i>Artikel 30 - Medizinische Kommission</i>	14
<i>Artikel 31 - Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler</i>	15
<i>Artikel 32 - Kommission für Rechtsfragen</i>	15
<i>Artikel 33 - Beratungskommission für Marketingfragen</i>	15
<i>Artikel 34 - Medienkommission</i>	16
<i>Artikel 35 - Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung</i>	16
<i>Artikel 36 - Fussballkommission</i>	17
B. UEFA-EXPERTENAUSSCHÜSSE	18
<i>Artikel 37 - Zusammensetzung und Anforderungen</i>	18
<i>Artikel 38 - Vorsitz und Berichterstattung</i>	18
<i>Artikel 39 - Ausschuss der Verwaltungsexperten</i>	18
<i>Artikel 40 - Ausschuss für Stadionbau und -management</i>	18
<i>Artikel 41 - Ausschuss für Breitenfussball</i>	19
<i>Artikel 42 - Jira-Ausschuss</i>	19
<i>Artikel 43 - Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention</i>	19
<i>Artikel 44 - Schiedsrichter-Beratungsausschuss</i>	20
<i>Artikel 45 - Antidoping-Ausschuss</i>	20
C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	21
<i>Artikel 46 - Bezeichnung, Amtsenthebung und Ersatz</i>	21
<i>Artikel 47 - Zusammenarbeit, Unterstützung und Arbeitsgruppen</i>	22
<i>Artikel 48 - Aufgaben des Vorsitzenden</i>	22
<i>Artikel 49 - Koordinator</i>	23
<i>Artikel 50 - Teilnahme und Sitzungskalender</i>	23
<i>Artikel 51 - Tagesordnung</i>	24
<i>Artikel 52 - Entscheidungsbefugnisse</i>	24
<i>Artikel 53 - Büro</i>	25
<i>Artikel 54 - Arbeitsprogramm</i>	25
<i>Artikel 55 - Vertraulichkeit</i>	25
<i>Artikel 56 - Unabhängigkeit und Loyalität</i>	26
<i>Artikel 57 - Unterlagen und Sitzungssprache</i>	26

<i>Artikel 58 - Medieninformation</i>	26
<i>Artikel 59 - Massnahmenprotokoll</i>	27
<i>Artikel 60 - Ort der Sitzung</i>	28
<i>Artikel 61 - Ethisches Verhalten, Professionalität und andere Pflichten</i>	28
<i>Artikel 62 - Entschädigungen, Rückerstattung von Ausgaben und andere Leistungen</i>	30
V. Spielbeauftragte und Ausbilder der UEFA	30
A. UEFA-SPIELBEAUFTRAGTE	30
<i>Artikel 63 - Bezeichnung und Zusammenarbeit</i>	30
<i>Artikel 64 - Spieldelegierte</i>	30
<i>Artikel 65 - Schiedsrichterbeobachter</i>	31
<i>Artikel 66 - Stadion- und Sicherheitsverantwortliche</i>	32
<i>Artikel 67 - Dopingkontrolleure</i>	32
<i>Artikel 68 - Spielortverantwortliche</i>	32
<i>Artikel 69 - Medienverantwortliche</i>	33
B. UEFA-AUSBILDER	34
<i>Artikel 70 - Bezeichnung</i>	34
<i>Artikel 71 - Schiedsrichterausbilder</i>	34
<i>Artikel 72 - Trainerausbilder</i>	34
C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	34
<i>Artikel 73 - Liste der Spielbeauftragten und Ausbilder</i>	34
<i>Artikel 74 - Mandatsverträge</i>	35
<i>Artikel 75 - Weitere anwendbare Bestimmungen</i>	35
VI. Interne Revisoren der UEFA	36
<i>Artikel 76 - Zusammensetzung</i>	36
<i>Artikel 77 - Aufgaben</i>	36
<i>Artikel 78 - Zusammenarbeit</i>	36
<i>Artikel 79 - Einsichtsrecht</i>	36
<i>Artikel 80 - Berichterstattung</i>	37
VII. UEFA-Generalsekretär und -Administration	37
<i>Artikel 81 - Aufgaben</i>	37
<i>Artikel 82 - Berichterstattung</i>	37
<i>Artikel 83 - Organisationsstruktur der UEFA-Administration</i>	37

VIII. Schlussbestimmungen	37
<i>Artikel 84 - Massgebende Fassung</i>	<i>37</i>
<i>Artikel 85 - Anhang</i>	<i>37</i>
<i>Artikel 86 - Unvorhergesehene Fälle</i>	<i>38</i>
<i>Artikel 87 - Ausführungsbestimmungen</i>	<i>38</i>
<i>Artikel 88 - Disziplinarwesen</i>	<i>38</i>
<i>Artikel 89 - Genehmigung, Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung</i>	<i>38</i>
ANHANG: ORGANIGRAMM DER UEFA (VGL. ARTIKEL 3)	39

Präambel

Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Bst. b und d, Art. 25, Art. 30 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2, Art. 37 Abs. 4, Art. 38 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 1 der *UEFA-Statuten* wurde folgendes Reglement verabschiedet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Abkürzungen und Begriffsdefinitionen

- 1 Im vorliegenden Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:
 - a) ECA: Europäische Klubvereinigung;
 - b) EPFL: Verein der europäischen Berufsfussballligen (Association of European Professional Football Leagues);
 - c) FIFPro: Internationale Föderation der Gewerkschaften von Berufsfussballspielern (Fédération internationale des footballeurs professionnels);
 - d) SBBF: Strategischer Beirat für Berufsfussball der UEFA.
- 2 Im vorliegenden Reglement gelten folgende Definitionen:
 - a) als Mitglied einer UEFA-Kommission oder eines UEFA-Expertenausschusses gelten: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der/die Vizevorsitzende/n und die ordentlichen Mitglieder (einschliesslich etwaiger beigezogener Mitglieder und Beobachter);
 - b) als UEFA-Spielbeauftragte gelten die folgenden von der UEFA mit der jeweiligen Funktion beauftragten Personen: Spielelegierter, Schiedsrichterbeobachter, Stadion- und Sicherheitsverantwortlicher, Dopingkontrolleur, Spielortverantwortlicher und Medienverantwortlicher;
 - c) als UEFA-Ausbilder gelten die folgenden von der UEFA mit der jeweiligen Funktion beauftragten Personen: Schiedsrichterausbilder und Trainerausbilder.
- 3 In diesem Reglement verwendete männliche Formen beziehen sich auch auf Frauen.

Artikel 2 - Geltungsbereich

- 1 Im vorliegenden Reglement werden die Organisationsstruktur der UEFA festgesetzt und insbesondere folgende Bereiche geregelt:
 - a) Pflichtenheft des UEFA-Dringlichkeitsausschusses (Artikel 4-9);
 - b) Pflichtenheft des SBBF (Artikel 10-16);

- c) Pflichtenhefte der UEFA-Kommissionen und UEFA-Expertenausschüsse (Artikel 17-62);
 - d) Pflichtenhefte der UEFA-Spielbeauftragten und der UEFA-Ausbilder (Artikel 63-75);
 - e) Bestimmungen betreffend die internen Revisoren der UEFA (Artikel 76-80);
 - f) Aufgaben des UEFA-Generalsekretärs und der UEFA-Administration (Artikel 81-83).
- ² Die Organisation der UEFA-Rechtspflegeorgane ist nicht im vorliegenden Reglement, sondern in *der UEFA-Rechtspflegeordnung* und in den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* geregelt.

Artikel 3 - Organisationsstruktur der UEFA

Eine Übersicht der Organisationsstruktur der UEFA gibt das Organigramm im Anhang des vorliegenden Reglements.

II. UEFA-Dringlichkeitsausschuss

(Gestützt auf Art. 25 der UEFA-Statuten)

Artikel 4 - Zusammensetzung und Verwaltung

- ¹ Der Dringlichkeitsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern des ordnungsgemäss gewählten Exekutivkomitees zusammen. Es sind dies:
- a) der UEFA-Präsident;
 - b) der Erste Vizepräsident;
 - c) der der Finanzkommission vorsitzende Vizepräsident;
 - d) zwei von Fall zu Fall vom UEFA-Präsidenten bezeichnete zusätzliche Mitglieder des Exekutivkomitees.
- ² In Abwesenheit einer der oben genannten Personen wird diese vom ranghöchsten verfügbaren UEFA-Vizepräsidenten vertreten.
- ³ Der Generalsekretär ist für die Verwaltung des Dringlichkeitsausschusses zuständig.

Artikel 5 - Befugnisse

- ¹ Der Dringlichkeitsausschuss ist befugt, zwischen den Sitzungen des Exekutivkomitees über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Exekutivkomitees fallen, einen endgültigen Beschluss zu fassen und diesen umzusetzen.

- 2 Der Dringlichkeitsausschuss kann Beschlüsse in Sitzungen oder, falls kein Mitglied eine Sitzung verlangt, mittels Telefonkonferenz oder auf dem Korrespondenzweg fassen.
- 3 Der Dringlichkeitsausschuss kann auch bei der Vorbereitung von Geschäften, mit denen sich das Exekutivkomitee befasst, mitwirken.

Artikel 6 - Einberufung und Vorsitz

- 1 Der UEFA-Präsident beruft den Dringlichkeitsausschuss per Telefon, E-Mail oder Fax ein.
- 2 Der UEFA-Präsident leitet die Sitzungen des Dringlichkeitsausschusses.
- 3 In Abwesenheit des UEFA-Präsidenten beruft der ranghöchste verfügbare UEFA-Vizepräsident den Dringlichkeitsausschuss ein und/oder leitet dessen Sitzungen.

Artikel 7 - Beschlussfassung

- 1 Für die Beschlüsse des Dringlichkeitsausschusses ist eine einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- 2 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 8 - Protokoll

- 1 Über die Beratungen und Beschlüsse des Dringlichkeitsausschusses wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Exekutivkomitees vor der nächsten Sitzung zugeschickt.
- 2 Der Generalsekretär beauftragt ein Mitglied der UEFA-Administration mit der Protokollführung.
- 3 Das Protokoll enthält Datum, Ort und Teilnehmer der Sitzung des Dringlichkeitsausschusses, die Tagesordnung, die Beratungen sowie die gefassten Beschlüsse.
- 4 Das Protokoll wird sowohl vom Vorsitzenden als auch vom mit der Protokollführung beauftragten Mitglied der UEFA-Administration datiert und unterzeichnet.

Artikel 9 - Berichterstattung

Das Exekutivkomitee wird bei seiner nächsten Sitzung über die Umsetzung der vom Dringlichkeitsausschuss gefassten Beschlüsse informiert.

III. Strategischer Beirat für Berufsfussball der UEFA

(Gestützt auf Art. 35 der UEFA-Statuten)

Artikel 10 - Zusammensetzung

- 1 Der SBBF setzt sich zusammen aus:
 - a) vier UEFA-Vizepräsidenten (d.h. alle mit Ausnahme des Vizepräsidenten, der der Finanzkommission vorsitzt), die die Interessen der UEFA-Mitgliedsverbände sowie die allgemeinen Interessen der UEFA als Führungsinstanz des europäischen Fussballs vertreten;
 - b) vier für ein zweijähriges Mandat gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der europäischen Berufsfussballigen;
 - c) vier für ein zweijähriges Mandat gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der an den UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Klubs;
 - d) vier für ein zweijähriges Mandat gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Spielergewerkschaft, die die Interessen von Berufsfussballern in Europa vertritt.
- 2 In Übereinstimmung mit Artikel 3^{bis} der *UEFA-Statuten* anerkennt die UEFA derzeit die EPFL (für die Ligen), die ECA (für die Klubs) und die FIFPro Division Europe (für die Spieler).
- 3 Die Vertreter der EPFL, der ECA und der FIFPro Division Europe müssen in ihrer jeweiligen nationalen Liga, ihrem Klub bzw. ihrer Spielerorganisation ein aktives Amt innehaben. Erfüllt ein Vertreter diese Anforderung zu einem bestimmten Zeitpunkt während seines Mandats nicht mehr, wird er durch einen anderen von seiner jeweiligen Gruppe gewählten Vertreter ersetzt.

Artikel 11 - Aufgaben und Zielsetzungen

- 1 Der SBBF:
 - a) sucht nach Lösungen im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen des europäischen Fussballs, insbesondere durch die Prüfung einer möglichen Schaffung einer Europäischen Berufsfussball-Charta;
 - b) behandelt die Problematik des sozialen Dialogs im europäischen Berufsfussball;
 - c) arbeitet mit den bestehenden Berufsfussball-Beratungsgremien zu aktuellen Themen zusammen;

- d) gewährleistet den Zusammenhalt der Fussballfamilie bestehend aus Berufs- und Amateurfussball, die innerhalb der vorhandenen Sportstrukturen und des Pyramidensystems nebeneinander bestehen;
 - e) bespricht die Ansichten der Klubs, Ligen, Spieler und UEFA-Mitgliedsverbände und informiert das Exekutivkomitee entsprechend.
- 2 Die Diskussionsthemen des SBBF werden von dessen Mitgliedern bestimmt und können folgende Punkte umfassen:
- a) UEFA-Klubwettbewerbe und deren Spielkalender;
 - b) Stellung der Profivereine innerhalb des internationalen Fussballumfeldes;
 - c) finanzielle und kommerzielle Aspekte des europäischen Fussballs;
 - d) Angelegenheiten betreffend die Europäische Union.
- 3 Diskussionen werden unter Sicherstellung der vollständigen Transparenz gegenüber den UEFA-Mitgliedsverbänden geführt. Alle Tätigkeiten werden demokratisch und in gegenseitigem Vertrauen durchgeführt.
- 4 Der Zweck des SBBF als Beratungsgremium besteht darin, Empfehlungen an das Exekutivkomitee abzugeben, unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse sämtlicher von der UEFA anerkannten Interessengruppen des europäischen Fussballs.

Artikel 12 - Einberufung, Vorsitz, Teilnahme und Sitzungskalender

- 1 Die Sitzungen des SBBF werden vom UEFA-Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom ranghöchsten verfügbaren UEFA-Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- 2 Immer bei den Sitzungen anwesend sind der Generalsekretär und/oder sein Stellvertreter und nach Bedarf Mitglieder der UEFA-Administration.
- 3 Die Sitzungen des SBBF finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorsitzende kann jedoch Dritte dazu einladen:
- a) Sitzungen regelmässig als Beobachter beizuwohnen;
 - b) Sitzungen oder Teilen davon beizuwohnen, falls er dies aufgrund der Tagesordnung für notwendig erachtet.
- 4 Der Sitzungskalender wird vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Dringlichkeit der zu behandelnden Angelegenheiten festgelegt. In der Regel findet zweimal im Jahr eine Sitzung des SBBF statt.

Artikel 13 - Arbeitsgruppen

- 1 Bei Bedarf kann der SBBF Arbeitsgruppen für die Ausführung spezifischer Aufgaben oder die Prüfung spezifischer Punkte einsetzen (zum Beispiel

Plattform für den sozialen Dialog zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Fussball).

- 2 Solche Arbeitsgruppen können Teilnehmer umfassen, die nicht Mitglied des SBBF sind.

Artikel 14 - Verfahren, Befugnisse und Berichterstattung

- 1 Empfehlungen des SBBF an das Exekutivkomitee erfordern die einstimmige Unterstützung der vier Gruppen, aus der sich dieser zusammensetzt.
- 2 Bevor Empfehlungen an das Exekutivkomitee abgegeben werden, können die Mitglieder des SBBF ihre jeweiligen Gruppen konsultieren, um eine etwaige Stellungnahme des SBBF bestätigen zu lassen.
- 3 Das Exekutivkomitee wird vom Vorsitzenden des SBBF über die besprochenen Angelegenheiten informiert, selbst wenn diese nicht einstimmig von den vier Gruppen, aus denen sich der SBBF zusammensetzt, unterstützt werden.

Artikel 15 - Protokoll

- 1 Über die Beratungen und Empfehlungen des SBBF wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des SBBF vor der nächsten Sitzung zugeschickt.
- 2 Der Generalsekretär beauftragt ein Mitglied der UEFA-Administration mit der Protokollführung.
- 3 Das Protokoll enthält Datum, Ort und Teilnehmer der Sitzung des SBBF, die Tagesordnung, die Beratungen und die beschlossenen Empfehlungen.
- 4 Das Protokoll wird sowohl vom Vorsitzenden als auch vom mit der Protokollführung beauftragten Mitglied der UEFA-Administration datiert und unterzeichnet.

Artikel 16 - Weitere anwendbare Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 47,48 Abs. 1 und 2, 49, 50 Abs. 1, 51, 54 bis 58 und 60 bis 62 analog für den SBBF.

IV. UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse

(Gestützt auf Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 3 der UEFA-Statuten)

A. UEFA-Kommissionen

Artikel 17 - Zusammensetzung, Vertretung und Vorsitz

- 1 Sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, setzen sich die UEFA-Kommissionen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) einem Vorsitzenden (in der Regel ein Mitglied des Exekutivkomitees);
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden (in der Regel ebenfalls ein Mitglied des Exekutivkomitees);
 - c) einem Ersten, Zweiten und Dritten Vizevorsitzenden (in der Regel Präsidenten der UEFA-Mitgliedsverbände);
 - d) der Anzahl ordentlicher Mitglieder, die für das problemlose Funktionieren der jeweiligen Kommission als notwendig erachtet wird.
- 2 Bei Bedarf kann das Exekutivkomitee für eine Kommission zusätzliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) beiziehen.
- 3 Ein UEFA-Mitgliedsverband kann in einer Kommission nicht durch mehrere Mitglieder vertreten sein (von dieser Regel ausgenommen sind beigezogene Mitglieder und die Mitglieder der Kommission für Klubwettbewerbe).
- 4 Jeder UEFA-Mitgliedsverband hat auf alle UEFA-Kommissionen verteilt mindestens zwei Vertreter.
- 5 In Abwesenheit des Vorsitzenden oder falls dieser an einer Sitzung oder einem Teil einer Sitzung aufgrund eines Interessenkonflikts nicht teilnahmeberechtigt ist, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden aus einem dieser Gründe nicht vertreten, übernimmt der ranghöchste verfügbare Vizevorsitzende die Vertretung.

Artikel 18 - Kommission für Landesverbände

Die Kommission für Landesverbände kümmert sich um die Beziehungen zwischen der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden und insbesondere um:

- a) Entwicklung der Beziehungen der UEFA zu ihren Mitgliedsverbänden;
- b) Probleme innerhalb einzelner oder zwischen UEFA-Mitgliedsverbänden;

- c) Probleme im Zusammenhang mit dem Aufnahmegesuch zur UEFA-Mitgliedschaft;
- d) Zusammenarbeit mit politischen Behörden sowie Behandlung von Fällen ungerechtfertigter politischer oder anderer Einmischung;
- e) Diskussionen betreffend die Bedürfnisse der UEFA-Mitgliedsverbände und die diesbezüglich anzuwendenden Strategien wie das Programm für Verbandsspitzen sowie Empfehlungen der Portfolio-Halter an das Exekutivkomitee.

Artikel 19 - Finanzkommission

- 1 Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Vorsitzenden, und zwar dem UEFA-Vizepräsidenten, der nicht Mitglied des SBBF ist;
 - b) drei Mitgliedern, die dem Exekutivkomitee angehören müssen.
- 2 Die Finanzkommission berät und unterstützt das Exekutivkomitee bezüglich des Finanzmanagements der UEFA, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Finanzberichterstattung an das Exekutivkomitee und den Kongress;
 - b) Budgetierung und Prognose (strategischer Finanzausblick);
 - c) Vermögens- und finanzielles Risikomanagement;
 - d) Anlagepolitik (einschliesslich Immobilien);
 - e) Agenturverträge in Bezug auf die Spitzenwettbewerbe;
 - f) Vergütungssystem für das UEFA-Management;
 - g) Vergütungssystem für Mitglieder des SBBF, Mitglieder von Kommissionen und Expertenausschüssen sowie für Spielbeauftragte und Ausbilder;
 - h) Nachbereitung des von den externen Revisoren verfassten Management Letters;
 - i) Good Financial Governance und Transparenz;
 - j) internes Kontrollsystem.
- 3 Das Exekutivkomitee lenkt die Finanzkommission bezüglich ihrer Zielsetzungen und Prioritäten.
- 4 Die Finanzkommission koordiniert ihre Arbeit mit den internen und externen Revisoren.

Artikel 20 - Schiedsrichterkommission

- 1 Die Schiedsrichterkommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (in der Regel Mitglieder des Exekutivkomitees) und aus der Anzahl Vizevorsitzender und/oder ordentlicher

Mitglieder, die für das reibungslose Funktionieren dieser Kommission als notwendig erachtet wird.

2 Das UEFA-Exekutivkomitee bezeichnet einen obersten Schiedsrichterverantwortlichen und zwei Schiedsrichterverantwortliche, die an den Sitzungen der UEFA-Schiedsrichterkommission teilnehmen und folgende Hauptaufgaben haben:

- a) Bezeichnung von Schiedsrichtern für die UEFA-Spitzenwettbewerbe der Männer (UEFA Champions League, UEFA Europa League, UEFA-Fussball-Europameisterschaft und UEFA-U21-Europameisterschaft);
- b) Festlegung von Entwicklungszielen für die verschiedenen Ebenen der UEFA-Schiedsrichterkurse;
- c) Erarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung der Schiedsrichter in die bestehenden UEFA-Schiedsrichterkategorien zweimal jährlich;
- d) Festlegung von Richtlinien für die Bezeichnung von Schiedsrichterbeobachtern und deren Bewertung;
- e) Organisation der Beobachtung der UEFA-Spitzenschiedsrichter bei internationalen und nationalen Spielen.

3 Die Schiedsrichterkommission:

- a) unterstützt die Schiedsrichterverantwortlichen bei der Bezeichnung von Schiedsrichtern für UEFA-Wettbewerbe und der Bewertung und Einteilung in Kategorien der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter;
- b) führt ein Förderprogramm zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten, Futsal-Schiedsrichtern, Schiedsrichterausbildern und Schiedsrichterbeobachtern durch, um eine korrekte, einheitliche und konsistente Anwendung der *Spielregeln* sicherzustellen;
- c) entdeckt und fördert verheissungsvolle internationale Schiedsrichtertalente;
- d) vertritt die UEFA im Bereich des Schiedsrichterwesens gegenüber ihren Mitgliedsverbänden;
- e) entwickelt das Schiedsrichterwesen innerhalb der UEFA-Mitgliedsverbände durch die Umsetzung der *UEFA-Konvention zur Ausbildung und Organisation von Schiedsrichtern* (nachfolgend „Schiedsrichterkonvention“);
- f) prüft Vorschläge des Ausschusses für die Schiedsrichterkonvention;
- g) prüft Änderungsvorschläge für die *Spielregeln*;
- h) schlägt Mitglieder für die Liste der Schiedsrichterausbilder, die Liste der Schiedsrichterbeobachter und den Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention vor.

- 4 Bei der Durchführung ihres Förderprogramms wird die Schiedsrichterkommission von den folgenden vier Unterkommissionen unterstützt:
- a) Unterkommission für Schiedsrichterbezeichnungen;
 - b) Unterkommission für Aus- und Weiterbildung (mit Spezialisten für Schiedsrichter, Schiedsrichterinnen, Futsal-Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten);
 - c) Unterkommission für Schiedsrichtermentoren und -talente;
 - d) Unterkommission für Schiedsrichterbeobachter.
- 5 Die Schiedsrichterkommission bildet eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Technikern (Fussballtrainer und/oder ehemalige Spieler), die die Schiedsrichterkommission im Bereich der Anwendung der *Spielregeln* berät.
- 6 Die Schiedsrichterkommission wird in ihrer Arbeit von den Schiedsrichterausbildern, den Schiedsrichterbeobachtern, dem Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention und dem Schiedsrichter-Beratungsausschuss unterstützt.

Artikel 21 - Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe

- 1 Die Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe:
- a) tauscht Meinungen zu den bestehenden UEFA-Wettbewerben der A- und U21-Nationalmannschaften aus, einschliesslich der Koordination mit FIFA-Wettbewerben;
 - b) erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die bestehenden A- und U21-Nationalmannschaftswettbewerbe und die entsprechenden Reglemente;
 - c) bietet Unterstützung beim Auswahlverfahren für die Endrundenausrichter der UEFA-Fussball-Europameisterschaft und der UEFA-U21-Europameisterschaft;
 - d) überwacht die Qualifikationswettbewerbe und Endrunden der UEFA-Fussball-Europameisterschaft und der UEFA-U21-Europameisterschaft;
 - e) bietet Unterstützung bei der Festlegung der Auslosungsgrundsätze und überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen;
 - f) gibt Empfehlungen zum Format des WM-Qualifikationswettbewerbs ab;
 - g) tauscht Meinungen aus und gibt Empfehlungen ab betreffend den internationalen Spielkalender.
- 2 Das Exekutivkomitee bezeichnet zusätzliche beigezogene Mitglieder der Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe aus den Reihen der Ausrichterverbände der UEFA-Fussball-Europameisterschafts-Endrunde und/oder der UEFA-U21-Europameisterschafts-Endrunde.

Artikel 22 - Kommission für Klubwettbewerbe

- 1 Die Kommission für Klubwettbewerbe setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Ersten, Zweiten und Dritten Vizevorsitzenden (von denen zwei von der ECA gewählt werden) sowie neun ordentlichen Mitgliedern (von denen fünf von der ECA gewählt werden).
- 2 Die Kommission für Klubwettbewerbe:
 - a) tauscht Meinungen zu den bestehenden UEFA-Klubwettbewerben aus;
 - b) erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die bestehenden UEFA-Klubwettbewerbe und die entsprechenden Reglemente;
 - c) bietet Unterstützung beim Auswahlverfahren für die Austragungsorte der UEFA-Klubwettbewerbs-Endspiele;
 - d) legt Grundsätze für Fälle von Stadion- und/oder Stadtüberschneidungen fest;
 - e) schlägt Modelle für die Verteilung der Einnahmen aus den Klubwettbewerben vor;
 - f) überwacht die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Wettbewerbsphasen;
 - g) bietet Unterstützung bei der Festlegung der Auslosungsgrundsätze und überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen.

Artikel 23 - Kommission für Junioren- und Amateurfussball

Die Kommission für Junioren- und Amateurfussball:

- a) tauscht Meinungen zu aktuellen Junioren- (Jungen) und Amateurfussball-Themen (UEFA-U17- und -U19-Europameisterschaften sowie UEFA-Regionen-Pokal) aus;
- b) erarbeitet Vorschläge betreffend Änderungsvorschläge für die oben genannten Wettbewerbe und die entsprechenden Reglemente;
- c) bietet Unterstützung beim Auswahlverfahren für die Endrundenausrichter dieser Wettbewerbe;
- d) bietet Unterstützung im Zusammenhang mit den Programminhalten für Junioren- und Amateur-Konferenzen und -Kurse;
- e) überwacht die Qualifikationswettbewerbe und Endrunden der oben genannten Wettbewerbe;
- f) bietet Unterstützung bei der Festlegung der Auslosungsgrundsätze und überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen;
- g) bietet Unterstützung bei der Umsetzung des Förderprogramms für Junioren- und Amateurfussball.

Artikel 24 - Kommission für Frauenfussball

Die Kommission für Frauenfussball:

- a) tauscht Meinungen zu aktuellen Themen im Bereich des Frauenfussballs aus, insbesondere zu den UEFA-Frauenfussballwettbewerben;
- b) erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die bestehenden Wettbewerbe und die entsprechenden Reglemente;
- c) bietet Unterstützung beim Auswahlverfahren für die Endrundenausrichter der UEFA-Frauen-Europameisterschaft, der UEFA-U19-Frauen-Europameisterschaft und der UEFA-U17-Frauen-Europameisterschaft;
- d) bietet Unterstützung im Zusammenhang mit den Programminhalten für Frauenfussball-Konferenzen und -Kurse;
- e) überwacht die UEFA-Frauen-Europameisterschaft, die UEFA Women's Champions League die UEFA-U19-Frauen-Europameisterschaft, die UEFA-U17-Frauen-Europameisterschaft und den europäischen Qualifikationswettbewerb für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft;
- f) bietet Unterstützung bei der Festlegung der Auslosungsgrundsätze und überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen;
- g) gibt Empfehlungen zum internationalen Spielkalender, einschliesslich Vorschlägen für die Koordination der UEFA- und FIFA-Nationalmannschaftswettbewerbe ab;
- h) bietet Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien und -programmen für den Mädchen- und Frauenfussball.

Artikel 25 - Kommission für Futsal und Beach Soccer

Die Kommission für Futsal und Beach Soccer:

- a) tauscht Meinungen zu aktuellen Futsal- und Beach-Soccer-Fragen aus, insbesondere zu UEFA-Futsal-Wettbewerben und Beach-Soccer-Wettbewerben;
- b) erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die bestehenden Wettbewerbe und die entsprechenden Reglemente;
- c) bietet Unterstützung beim Auswahlverfahren für die Endrundenausrichter der UEFA-Futsal-Europameisterschaft, des UEFA-Futsal-Pokals und des Europäischen UEFA-U21-Futsal-Turniers, sobald vorhanden;
- d) bietet Unterstützung im Zusammenhang mit den Programminhalten für Futsal-Konferenzen und -Kurse;
- e) überwacht die UEFA-Futsal-Europameisterschaft, den UEFA-Futsal-Pokal, den europäischen Qualifikationswettbewerb für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft und die Entwicklung des Beach Soccer;

- f) bietet Unterstützung bei der Festlegung der Auslosungsgrundsätze und überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen;
- g) erarbeitet Empfehlungen betreffend den europäischen Futsal-Spielkalender, einschliesslich der Koordination mit FIFA-Wettbewerben;
- h) bietet Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung von Futsal-Entwicklungsstrategien und -programmen.

Artikel 26 - HatTrick-Kommission

- 1 Die HatTrick-Kommission:
 - a) schlägt die Grundsätze für das UEFA-HatTrick-Programm vor, das insbesondere die Entwicklung von Infrastrukturprojekten innerhalb der UEFA-Mitgliedsverbände und von Ausbildungsprogrammen für Fussballadministratoren umfasst;
 - b) überwacht die Umsetzung des UEFA-HatTrick-Programms in Übereinstimmung mit dem *UEFA-HatTrick-Reglement* im Hinblick auf die Entwicklung und Verbesserung der Fussballinfrastruktur im Allgemeinen;
 - c) führt Inspektions- und Kontrollbesuche durch, beteiligt sich an Ausbildungskursen und misst deren langfristige Auswirkungen für die einzelnen UEFA-Mitgliedsverbände.
- 2 Die HatTrick-Kommission wird in ihrer Arbeit vom Ausschuss der Verwaltungsexperten unterstützt.

Artikel 27 - Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung

- 1 Die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung:
 - a) überwacht die technischen und fussballerischen Unterstützungs- und Austauschprogramme der UEFA innerhalb der Mitgliedsverbände;
 - b) fördert den Informationsfluss bezüglich Training, Ausbildung und technische Berichterstattung;
 - c) unterstützt die technischen Berater und Ratgeber der UEFA;
 - d) überwacht die Entwicklung und Umsetzung der *UEFA-Trainerkonvention*;
 - e) überwacht die Breitenfussball- und Spielerentwicklung und insbesondere die *Breitenfussball-Charta*;
 - f) arbeitet mit der Allianz europäischer Fussballtrainer-Verbände zusammen.
- 2 Die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung wird in ihrer Arbeit vom Jira-Ausschuss, vom Ausschuss für Breitenfussball und von den UEFA-Trainerausbildern unterstützt.

Artikel 28 - Klublizenzierungskommission

Die Klublizenzierungskommission:

- a) überwacht die Umsetzung und das Erreichen der Ziele des UEFA-Klublizenzierungssystems;
- b) verfasst Änderungsvorschläge für das *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay*, einschliesslich der Überarbeitung der geltenden Kriterien und der Aufstellung neuer Kriterien für Klubs;
- c) überwacht die Entwicklung der verschiedenen Verfahren betreffend die Lizenzgeber (Beurteilungsverfahren, Entscheidungsfindungsprozess);
- d) überwacht das Qualitätsmanagementsystem für Lizenzgeber, die von einem externen UEFA-Partner geprüft werden;
- e) berät in Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Angelegenheiten.

Artikel 29 - Kommission für Stadien und Sicherheit

¹ Die Kommission für Stadien und Sicherheit:

- a) berät betreffend Entwicklung und Umsetzung von modernen Stadion- und Sicherheitskonzepten und -standards;
- b) unterstützt die UEFA-Administration bei der Vorbereitung und Durchführung von Stadioninspektionsbesuchen, einschliesslich Inspektionen der Austragungsorte für Endspiele und Endrunden;
- c) erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für *das UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* und *das UEFA-Sicherheitsreglement*;
- d) überwacht relevante Entwicklungen in den Bereichen Stadien und Sicherheit.

² Die Kommission für Stadien und Sicherheit wird in ihrer Arbeit vom Ausschuss für Stadionbau und -management unterstützt.

Artikel 30 - Medizinische Kommission

¹ Die Medizinische Kommission:

- a) tauscht Meinungen zu aktuellen medizinischen Themen im Zusammenhang mit Fussball aus;
- b) erarbeitet Vorschläge für die Behandlung von Verletzungen und Krankheiten im Zusammenhang mit Fussball;
- c) entwickelt fussballbezogene medizinische Ausbildungsprogramme;
- d) lanciert und überwacht Studien über Fussballverletzungen und damit verbundene Projekte;
- e) überwacht das UEFA-Antidoping-Programm;
- f) liefert Beiträge für die Publikation *Medicine Matters*;

- g) organisiert alle vier Jahre eine medizinische Konferenz.
- 2 Die Medizinische Kommission wird in ihrer Arbeit bezüglich Dopingangelegenheiten vom Antidoping-Ausschuss unterstützt.

Artikel 31 - Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler

- 1 Die Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler:
- a) behandelt Angelegenheiten betreffend den Status und Transfer von Spielern und berät die FIFA entsprechend;
 - b) behandelt Angelegenheiten betreffend die Tätigkeit von Spielervermittlern und berät die FIFA entsprechend;
 - c) behandelt Angelegenheiten betreffend Spielvermittler;
 - d) macht Änderungsvorschläge für das *Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler*.
- 2 Die Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler setzt eine Unterkommission bestehend aus fünf ihrer Mitglieder ein, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Spielvermittlern zu erfüllen.

Artikel 32 - Kommission für Rechtsfragen

Die Kommission für Rechtsfragen:

- a) analysiert fußballspezifische Rechtsfragen und berät die UEFA entsprechend;
- b) erteilt Rechtsberatung betreffend die *Statuten* und *Reglemente* der UEFA sowie die *Statuten* und *Reglemente* der UEFA-Mitgliedsverbände;
- c) diskutiert und prüft nationale Gesetze mit Bezug zum Fußball;
- d) erteilt Rechtsberatung zu Streitigkeiten, in die die UEFA involviert ist;
- e) überwacht die Entwicklung der Rechtsetzung der Europäischen Union im Bereich des Sports im Allgemeinen und des Fußballs im Besonderen.

Artikel 33 - Beratungskommission für Marketingfragen

Die Beratungskommission für Marketingfragen:

- a) bespricht die allgemeine Marketingstrategie für sämtliche UEFA-Wettbewerbe zu Händen des Exekutivkomitees;
- b) berät in Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen der UEFA und ihren verschiedenen Marketing- und Medienpartnern;
- c) fördert den Austausch unter Nationalverbänden und/oder Klubs zu Marketing- und Medienangelegenheiten;

- d) überwacht die Entwicklung der Branche;
- e) bespricht Themen, die von anderen Kommissionen behandelt werden, jedoch auch die Marketing- und Medienaktivitäten der UEFA betreffen.

Artikel 34 - Medienkommission

Die Medienkommission:

- a) berät die UEFA hinsichtlich der Festlegung der organisatorischen Anforderungen für die Medienarbeit bei UEFA-Veranstaltungen, der Zusammenarbeit mit den Medienunternehmen, die über UEFA-Veranstaltungen berichten und der Öffentlichkeitsarbeit;
- b) erarbeitet Vorschläge für UEFA-Publikationen und bietet falls erforderlich Unterstützung bei deren Konzeption und Vorbereitung;
- c) überwacht die Verfahren für die Vorbereitung und Ausstellung der Akkreditierung von Medienschaffenden bei UEFA-Veranstaltungen;
- d) fördert die Zusammenarbeit mit internationalen Unternehmen aus dem Medienbereich;
- e) verfolgt die Entwicklungen im Medienbereich und unterbreitet Vorschläge zur Bewältigung neuer Herausforderungen;
- f) behandelt alle Medienfragen, die die UEFA und den Fussball betreffen.

Artikel 35 - Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung

¹ Die Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung:

- a) schlägt die fussballbezogene Strategie der UEFA im Bereich der sozialen Verantwortung sowie Aktivitäten für folgende Zielgruppen vor: UEFA-Mitgliedsverbände, Ligen, Klubs, Kluboffizielle, Spieler, Schiedsrichter, Fans, Nichtregierungsorganisationen und Medien;
- b) schlägt Öffentlichkeitskampagnen für die Förderung des Respekts im europäischen Fussball vor;
- c) macht Änderungsvorschläge für die Regeln der Respekt/Fairplay-Bewertung;
- d) nominiert im Namen der UEFA Kandidaten für den jährlich verliehenen FIFA-Fairplay-Preis;
- e) befasst sich mit sämtlichen Angelegenheiten in den Bereichen Ethik, Fairplay und soziale Verantwortung mit Bezug auf die UEFA und den europäischen Fussball.

² Die Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung legt spezifische Richtlinien betreffend die Verteilung von Mitteln an die UEFA-Mitgliedsverbände und andere Organisationen im Rahmen der fussballbezogenen sozialen Verantwortung unter Berücksichtigung folgender Grundsätze fest:

- a) sie teilt das jährlich vom UEFA-Exekutivkomitee festgelegte Budget für soziale Verantwortung auf folgende drei Kategorien auf:
 - i) Monaco-Wohltätigkeitsscheck;
 - ii) Haupt- und Ad-hoc-Partnerschaften im Bereich der sozialen Verantwortung;
 - iii) von Naturkatastrophen betroffene UEFA-Mitgliedsverbände;
- b) sie verteilt die zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb eines Finanzjahres im Rahmen des festgelegten Budgets nach eigenem Ermessen auf diese drei Kategorien;
- c) sie stellt durch eine enge Zusammenarbeit mit der UEFA-HatTrick-Kommission und der UEFA-Administration sicher, dass es zu keinen Überschneidungen mit unter das HatTrick-Programm fallenden Projekten kommt;
- d) ihr ist es freigestellt, von Fall zu Fall über die Zuweisung verfügbarer Mittel an von Naturkatastrophen betroffene UEFA-Mitgliedsverbände zu entscheiden;
- e) sie kann unter aussergewöhnlichen Umständen oder aufgrund eines gehäuftten Auftretens von Naturkatastrophen im selben Jahr der UEFA-Finanzkommission einen begründeten Antrag auf zusätzliche Mittel stellen, der vom UEFA-Exekutivkomitee genehmigt werden muss.

Artikel 36 - Fussballkommission

Die Fussballkommission:

- a) tauscht Meinungen betreffend Schutz und Weiterentwicklung des Fussballs aus;
- b) erarbeitet Empfehlungen zu Nationalmannschafts- und Klubangelegenheiten, zu den *Spielregeln*, zum Schutz und Image der Spieler und zu anderen fussballspezifischen Angelegenheiten, die einen Einfluss auf den Fussball haben;
- c) fungiert als Botschafter/Vertreter der UEFA bei Berufs-, Junioren- und Breitenfussballaktivitäten, Kursen und Konferenzen;
- d) bietet wenn nötig Unterstützung bei der Erarbeitung der technischen Berichte.

B. UEFA-Expertenausschüsse

Artikel 37 - Zusammensetzung und Anforderungen

- 1 Die Expertenausschüsse setzen sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und der für das reibungslose Funktionieren des jeweiligen Ausschusses als notwendig erachteten Anzahl ordentlicher Mitglieder zusammen.
- 2 Die Mitglieder der Expertenausschüsse müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - a) jünger als 70 Jahre sein;
 - b) Erfahrung und Fachwissen im betreffenden Bereich mitbringen;
 - c) eine der offiziellen UEFA-Sprachen beherrschen (mündlich und schriftlich).

Artikel 38 - Vorsitz und Berichterstattung

- 1 Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende jedes Expertenausschusses werden vom Exekutivkomitee bezeichnet.
- 2 In Abwesenheit des Vorsitzenden oder falls dieser an einer Sitzung oder einem Teil einer Sitzung aufgrund eines Interessenkonflikts nicht teilnahmeberechtigt ist, wird er vom Vizevorsitzenden vertreten. Kann der Vizevorsitzende den Vorsitzenden aus einem dieser Gründe nicht vertreten, bezeichnen die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung einen Ad-hoc-Vorsitzenden.
- 3 Der Vorsitzende berichtet dem/den Vorsitzenden der Kommission(en), die der Ausschuss unterstützt, regelmässig über die Arbeit seines Ausschusses.

Artikel 39 - Ausschuss der Verwaltungsexperten

- 1 Der Ausschuss der Verwaltungsexperten setzt sich aus Experten aus dem Bereich der Administration zusammen.
- 2 Der Ausschuss der Verwaltungsexperten unterstützt die HatTrick-Kommission in ihrer Arbeit.

Artikel 40 - Ausschuss für Stadionbau und -management

- 1 Der Ausschuss für Stadionbau und -management setzt sich aus Experten in den Bereichen Bau und Management von Stadien zusammen.
- 2 Der Ausschuss für Stadionbau und -management unterstützt die Kommission für Stadien und Sicherheit in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er schlägt Kriterien für den Bau und die Renovierung von Stadien vor;

- b) er berät die UEFA-Mitgliedsverbände, Klubs oder Stadtbehörden beim Bau und bei der Renovierung von Stadien;
- c) er leitet von der UEFA organisierte Kurse oder Seminare bzw. nimmt daran teil;
- d) er macht Änderungsvorschläge für das *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement*;
- e) er ordnet Mitglieder für spezifische Aufgaben oder Besuche ab.

Artikel 41 - Ausschuss für Breitenfussball

- 1 Der Ausschuss für Breitenfussball setzt sich aus Experten aus dem Bereich des Breitenfussballs zusammen.
- 2 Der Ausschuss für Breitenfussball unterstützt die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er berät die UEFA, die UEFA-Mitgliedsverbände, Klubs oder Dritte in Breitenfussball-Angelegenheiten;
 - b) er überwacht, bewertet, unterstützt und entwickelt sämtliche Aspekte der *UEFA-Breitenfussball-Charta*.

Artikel 42 - Jira-Ausschuss

- 1 Der Jira-Ausschuss setzt sich aus Experten aus dem Bereich der Trainerausbildung zusammen.
- 2 Der Jira-Ausschuss unterstützt die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er berät die UEFA, die UEFA-Mitgliedsverbände, Klubs oder Dritte in Trainerausbildungs-Angelegenheiten;
 - b) er trägt zur Anwendung und Umsetzung der *UEFA-Trainerkonvention* bei.

Artikel 43 - Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention

- 1 Der Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention setzt sich aus Experten aus den Bereichen Schiedsrichterwesen oder -ausbildung sowie Schiedsrichterorganisation zusammen.
- 2 Der Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention unterstützt die Schiedsrichterkommission in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er berät die UEFA und die UEFA-Mitgliedsverbände in den Bereichen Schiedsrichterausbildung und -organisation;
 - b) er trägt zur Umsetzung der Schiedsrichterkonvention bei;

- c) er prüft Aufnahmeanträge von UEFA-Mitgliedsverbänden zur Mitgliedschaft bei der Schiedsrichterkonvention;
- d) er unterstützt die UEFA-Mitgliedsverbände in Schiedsrichterangelegenheiten mit dem Ziel, dass sie die Anforderungen für den Beitritt zur Schiedsrichterkonvention erfüllen;
- e) er gibt auf der Grundlage der Bewertung der UEFA-Mitgliedsverbände Empfehlungen betreffend die Mitgliedschaft in der Schiedsrichterkonvention an die Schiedsrichterkommission ab;
- f) er überwacht, dass die Mitglieder der Schiedsrichterkonvention die verlangten Anforderungen während der gesamten Dauer ihrer Mitgliedschaft erfüllen.

Artikel 44 - Schiedsrichter-Beratungsausschuss

- 1 Der Schiedsrichter-Beratungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) vier Mitgliedern der Schiedsrichterkommission;
 - b) vier Vertretern der Topschiedsrichter (Elite- und Spitzenschiedsrichter), die in vier ähnlich grosse Gruppen unterteilt sind, die jeweils einen Vertreter und dessen Stellvertreter (für den Fall, dass der Vertreter einer Sitzung des Ausschusses nicht beiwohnen kann oder seine Tätigkeit als Topschiedsrichter nicht mehr ausübt) wählen.
- 2 Die Vertreter der Topschiedsrichter unterhalten das Netzwerk der Schiedsrichter in ihrer Gruppe und laden die Schiedsrichter dazu ein, ihre Meinung zu äussern und Vorschläge zu administrativen, operativen und technischen Angelegenheiten im Bereich des Schiedsrichterwesens einzubringen.
- 3 Der Schiedsrichter-Beratungsausschuss wird geleitet vom Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission.
- 4 Der Schiedsrichter-Beratungsausschuss unterstützt die Schiedsrichterkommission in ihrer Arbeit und bespricht insbesondere administrative, operative und technische Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen, die von einem Mitglied vorgebracht werden.

Artikel 45 - Antidoping-Ausschuss

- 1 Der Antidoping-Ausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern der Medizinischen Kommission, sieben externen Experten und zwei Beobachtern zusammen (der eine Beobachter wird von der EPFL, der andere von der FIFPro Division Europe bezeichnet).

- 2 Der Antidoping-Ausschuss unterstützt die Medizinische Kommission in ihrer Arbeit und unterbreitet dieser insbesondere Vorschläge betreffend das Antidoping-Programm und die Antidoping-Politik der UEFA.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 46 - Bezeichnung, Amtsenthebung und Ersatz

- 1 Die Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse werden vom Exekutivkomitee auf Vorschlag des UEFA-Präsidenten bezeichnet. Die UEFA-Mitgliedsverbände können dem UEFA-Präsidenten schriftlich Kandidaten für die Kommissionen und Expertenausschüsse vorschlagen. Die UEFA-Administration legt eine angemessene Frist für die Unterbreitung der Vorschläge fest.
- 2 Wird aufgrund des Rücktritts oder Todes eines Mitglieds ein Sitz in einer UEFA-Kommission oder einem UEFA-Expertenausschuss frei, kann das Exekutivkomitee für die verbleibende Dauer seines Mandats einen Ersatz bestimmen.
- 3 Das Exekutivkomitee ist auch befugt, ein Mitglied einer UEFA-Kommission oder eines UEFA-Expertenausschusses seines Amtes zu entheben und bei Bedarf für die verbleibende Dauer seines Mandats zu ersetzen, beispielsweise in den folgenden Fällen:
- a) auf begründeten Antrag des betroffenen UEFA-Mitgliedsverbands (z.B. wenn das betroffene Mitglied nicht mehr als Vertreter seines Verbands betrachtet werden kann, da es innerhalb des Verbands kein aktives Amt mehr innehat oder diesen verlassen hat); oder
 - b) wenn das betroffene Mitglied nach Ermessen des Exekutivkomitees seine Pflicht grob verletzt oder sich ungebührlich verhalten hat; oder
 - c) wenn das Mitglied zwei Sitzungen nacheinander ohne triftigen Grund fernbleibt.
- 4 Im Grundsatz wird nur ein Ersatz bestimmt, wenn das betroffene Mitglied Vizevorsitzender der Kommission oder Vorsitzender bzw. Vizevorsitzender des Expertenausschusses war. Ausserdem kann ein Ersatz nur bezeichnet werden, wenn der betroffene UEFA-Mitgliedsverband dem UEFA-Präsidenten im Voraus einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet und dieser den Kandidaten anschliessend dem Exekutivkomitee vorschlägt.

Artikel 47 - Zusammenarbeit, Unterstützung und Arbeitsgruppen

- 1 Die UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse arbeiten falls erforderlich mit den anderen UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen sowie mit den entsprechenden FIFA-Kommissionen zusammen.
- 2 Die UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse können in ihrer Arbeit von externen Experten unterstützt werden.
- 3 Die UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse können für die Behandlung spezifischer Themen Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen setzen sich aus einer begrenzten Anzahl Mitglieder der jeweiligen Kommission bzw. des jeweiligen Expertenausschusses zusammen. Externe Experten können zur Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe eingeladen werden. Arbeitsgruppen erstatten der entsprechenden Kommission bzw. dem entsprechenden Expertenausschuss Bericht.

Artikel 48 - Aufgaben des Vorsitzenden

- 1 Der Vorsitzende einer UEFA-Kommission oder eines UEFA-Expertenausschusses:
 - a) bereitet gemeinsam mit dem Koordinator Sitzungen der Kommission bzw. des Expertenausschusses vor (Tagesordnung, Einladung usw.);
 - b) leitet die Sitzungen der Kommission bzw. des Expertenausschusses;
 - c) leitet die Diskussionen und gewährleistet einen reibungslosen Ablauf der Sitzungen;
 - d) hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid;
 - e) genehmigt das Massnahmenprotokoll;
 - f) leitet Medienkonferenzen;
 - g) informiert die Mitglieder der Kommission bzw. des Expertenausschusses unverzüglich über besondere Angelegenheiten.
- 2 Der Vorsitzende koordiniert Wortmeldungen. Er kann die Redezeit beschränken oder andere Massnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten.
- 3 Kann der Vorsitzende einer UEFA-Kommission seine Aufgaben nicht wahrnehmen, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden oder gegebenenfalls vom ranghöchsten verfügbaren Vizevorsitzenden vertreten. Kann der Vorsitzende eines UEFA-Expertenausschusses seine Aufgaben nicht wahrnehmen, wird er vom Vizevorsitzenden vertreten.

Artikel 49 - Koordinator

- 1 Der Generalsekretär bestimmt für jede UEFA-Kommission und jeden UEFA-Expertenausschuss einen Koordinator aus der UEFA-Administration. Er kann auch einen stellvertretenden Koordinator bezeichnen, der den Koordinator bei Abwesenheit vertritt.
- 2 Der Koordinator:
 - a) organisiert und bereitet gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Sitzungen der Kommission bzw. des Expertenausschusses vor;
 - b) verschickt im Namen des Vorsitzenden Einladungen für die Sitzungen;
 - c) bereitet Sitzungsunterlagen (einschliesslich der endgültigen Tagesordnung) vor und verschickt sie in der Regel sieben Tage vor der Sitzung an die Teilnehmer;
 - d) fasst das Massnahmenprotokoll und verschickt es in der Regel innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Sitzung an die Teilnehmer;
 - e) führt die Mitgliederkartei;
 - f) fungiert als Kontaktperson für die Mitglieder;
 - g) überwacht die Zahlung von Rückerstattungen an die Mitglieder durch die UEFA-Administration.

Artikel 50 - Teilnahme und Sitzungskalender

- 1 Die Mitglieder von UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen müssen persönlich zu Sitzungen erscheinen. Stellvertreter und/oder Begleitpersonen sind mit Ausnahme eines persönlichen Dolmetschers, der in der Dolmetschkabine Platz nimmt, nicht zu Sitzungen zugelassen.
- 2 Der UEFA-Präsident kann an Sitzungen der UEFA-Kommissionen und Expertenausschüsse teilnehmen. Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter nehmen an Sitzungen der UEFA-Kommissionen teil und können an Sitzungen der UEFA-Expertenausschüsse teilnehmen. Der Koordinator und nach Bedarf andere Mitglieder der UEFA-Administration nehmen stets an den Sitzungen der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse teil.
- 3 Die Sitzungen der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorsitzende kann jedoch Dritte zu einer Sitzung einladen, falls er dies aufgrund der Tagesordnung für notwendig erachtet.
- 4 Der Sitzungskalender der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse wird vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Dringlichkeit der

zu behandelnden Angelegenheiten festgelegt. Jede Kommission hält jährlich mindestens eine Plenarsitzung ab.

Artikel 51 - Tagesordnung

- 1 Der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem Koordinator die vorläufige Tagesordnung für Sitzungen der entsprechenden UEFA-Kommissionen bzw. -Expertenausschüsse vor.
- 2 Folgende Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen:
 - a) Begrüssung durch den Vorsitzenden;
 - b) Appell;
 - c) Bericht über die Tätigkeiten gemäss dem Massnahmenprotokoll der letzten Sitzung;
 - d) Themen der Sitzung;
 - e) Verschiedenes;
 - f) nächste Sitzung (wenn möglich sollten Datum, Ort und Zeit der nächsten Sitzung festgelegt oder bestätigt werden).
- 3 In der Regel müssen die Mitglieder der jeweiligen UEFA-Kommission bzw. des UEFA-Expertenausschusses 14 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung erhalten.
- 4 Die Mitglieder können dem Koordinator Tagesordnungspunkte vorschlagen. In der Regel muss der Koordinator solche Vorschläge zehn Tage vor der Sitzung erhalten. Sie müssen schriftlich in einer offiziellen UEFA-Sprache eingereicht, begründet und wenn möglich dokumentiert werden.
- 5 In der Regel muss der Koordinator die vom Vorsitzenden genehmigte endgültige Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen den Mitgliedern und eventuell eingeladenen Personen sieben Tage vor der Sitzung zusenden.
- 6 Im Allgemeinen können während der Sitzung keine Änderungen an der Tagesordnung vorgenommen werden. Der Vorsitzende kann die Tagesordnung jedoch anpassen, falls eine bestimmte Angelegenheit als dringend erachtet wird.

Artikel 52 - Entscheidungsbefugnisse

- 1 UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse haben Beratungsfunktion, es sei denn, es werden ihnen in diesem oder anderen vom Exekutivkomitee genehmigten Reglementen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- 2 UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- 3 Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Es wird per Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die UEFA-Kommission oder der UEFA-Expertenausschuss bestimmt ein anderes Vorgehen.

Artikel 53 - Büro

- 1 Der Vorsitzende jeder UEFA-Kommission bzw. jedes UEFA-Expertenausschusses kann ein Büro einsetzen, das sich zwischen den Sitzungen mit dringenden Angelegenheiten befasst.
- 2 Ein Büro setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, und zwar dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und einem ordentlichen Mitglied, die von Fall zu Fall und nach Verfügbarkeit vom Vorsitzenden bestimmt werden.
- 3 Ein Büro kann bei Sitzungen, per Telefonkonferenz oder auf dem Korrespondenzweg Beschlüsse fassen.
- 4 Für Beschlüsse eines Büros ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsleiter den Stichentscheid.
- 5 Beschlüsse werden so schnell wie möglich allen Mitgliedern der Kommission bzw. des Expertenausschusses schriftlich mitgeteilt.

Artikel 54 - Arbeitsprogramm

- 1 Der Vorsitzende legt die Prioritäten für das Arbeitsprogramm der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse nach Rücksprache mit den Mitgliedern und dem Koordinator fest.
- 2 Die Prioritäten werden für jede Amtszeit nach Massgabe der Dringlichkeit und der Bedeutung der zu behandelnden Themen festgelegt.

Artikel 55 - Vertraulichkeit

- 1 Mitglieder von UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen dürfen Informationen, die sie im Rahmen ihrer UEFA-Tätigkeiten erhalten haben, nicht weitergeben (ausser an die UEFA) und sind dazu verpflichtet, diese vor, während und nach ihrer Bezeichnung als Mitglied streng vertraulich zu behandeln.

- ² Dokumente, die als vertraulich gekennzeichnet sind, hat ein Mitglied sorgfältig aufzubewahren und, falls vom Koordinator verlangt, nach Ablauf seines Mandats an die UEFA zurückzugeben.

Artikel 56 - Unabhängigkeit und Loyalität

- ¹ Mitglieder von UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen dürfen weder unsportlich noch gegen die Interessen der UEFA handeln.
- ² Mitglieder von UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen dürfen sich weder an Beratungen noch an Beschlüssen zu Angelegenheiten beteiligen, die den UEFA-Mitgliedsverband und/oder einen diesem UEFA-Mitgliedsverband angeschlossenen Klub, dem sie angehören, betreffen oder zu Angelegenheiten, bei denen ein Konflikt mit den eigenen Interessen des Mitglieds oder Interessen seiner Familie, Verwandten, Freunde oder Bekannten besteht.
- ³ Bei Bestehen eines solchen Interessenkonflikts hat das betreffende Mitglied einer UEFA-Kommission bzw. eines UEFA-Expertenausschusses den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren. Bei Zweifeln oder Streitigkeiten betreffend die Unabhängigkeit eines Mitglieds entscheidet der Generalsekretär.

Artikel 57 - Unterlagen und Sitzungssprache

- ¹ Der Koordinator schickt jedem Mitglied die Unterlagen in der von diesem gewählten offiziellen UEFA-Sprache.
- ² Sämtliche Dokumente sind zur internen Verwendung bestimmt, sofern sie nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Interne Verwendung bedeutet, dass die Unterlagen zwecks Rückmeldung an den UEFA-Mitgliedsverband, die Liga, den Klub oder eine andere Organisation, den/die das Mitglied vertritt, an Dritte, jedoch nur mit dem vorherigen Einverständnis des Koordinators. Vertrauliche Unterlagen sind ausschliesslich zur persönlichen Verwendung bestimmt und dürfen unter keinen Umständen weitergeleitet werden.
- ³ In der Regel steht für Sitzungen ein Dolmetschdienst für Deutsch, Englisch und Französisch zur Verfügung. Ein Simultandolmetschdienst in andere Sprachen kann auf Anfrage vom Koordinator organisiert werden, sofern eine solche Anfrage rechtzeitig erfolgt und das Mitglied und/oder dessen Verband für die daraus entstehenden Kosten aufkommt/aufkommen.

Artikel 58 - Medieninformation

- ¹ Die Sitzungsteilnehmer entscheiden während der Sitzung, ob eine Medienmitteilung erforderlich ist und einigen sich gegebenenfalls auf deren Inhalt. Die Sitzungsteilnehmer verpflichten sich, ausser über eine solche

- Medienmitteilung Dritten gegenüber (einschliesslich Medien) keine Stellungnahmen abzugeben.
- 2 Der Koordinator verfasst die Medienmitteilung, die vom Vorsitzenden genehmigt werden muss.
 - 3 Die Medienmitteilung ist Teil des Massnahmenprotokolls und wird diesem beigelegt.
 - 4 Zu wichtigen Angelegenheiten beruft der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Generalsekretär eine Medienkonferenz ein. Der Vorsitzende und der Generalsekretär bestimmen, wer an einer solchen Medienkonferenz teilnimmt.

Artikel 59 - Massnahmenprotokoll

- 1 Nach jeder Sitzung einer UEFA-Kommission oder eines UEFA-Expertenausschusses verfasst der Koordinator ein Massnahmenprotokoll.
- 2 Im Massnahmenprotokoll werden in erster Linie die zu ergreifenden Massnahmen festgehalten. Sie enthält:
 - a) Datum, Ort und Zeit der Sitzung;
 - b) Teilnehmer und Abwesende;
 - c) endgültige Tagesordnung;
 - d) von Teilnehmern ausdrücklich für das Massnahmenprotokoll geäusserte Beiträge;
 - e) Aufführung der Beschlüsse und/oder vereinbarten Massnahmen;
 - f) klare Beschreibung der durchzuführenden Handlungen bzw. Aufgaben, die Namen der für die Durchführung der Handlungen bzw. Aufgaben zuständigen Personen und eine genaue Frist für den Abschluss der Handlungen bzw. Aufgaben;
 - g) Datum, Ort und Zeit der nächsten Sitzung;
 - h) Datum und Ort der Erstellung des Massnahmenprotokolls sowie Name des Koordinators.
- 3 Das Massnahmenprotokoll wird vom Vorsitzenden genehmigt, bevor es in der Regel innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Sitzung an folgende Empfänger geschickt wird (normalerweise per Fax oder E-Mail):
 - a) die Mitglieder der betreffenden UEFA-Kommission bzw. des betreffenden UEFA-Expertenausschusses (egal, ob sie bei der Sitzung anwesend waren oder nicht);
 - b) den Generalsekretär;
 - c) die für die Durchführung von Handlungen bzw. Aufgaben zuständigen Personen;

- d) weitere vom Vorsitzenden bestimmte Empfänger (z.B. Mitglieder des Exekutivkomitees).

Artikel 60 - Ort der Sitzung

- ¹ Grundsätzlich finden die Sitzungen der UEFA-Kommissionen und Expertenausschüsse am UEFA-Sitz in Nyon statt.
- ² Unter bestimmten Umständen können Sitzungen im Rahmen von UEFA-Veranstaltungen andernorts stattfinden.

Artikel 61 - Ethisches Verhalten, Professionalität und andere Pflichten

- ¹ Vor ihrem Amtsantritt müssen Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse:
- a) den Generalsekretär schriftlich über aktuelle oder frühere Positionen, insbesondere im Fussball, andere berufliche Tätigkeiten, Nebenämter oder Geschäftsbeziehungen und/oder Verbindungen mit Personen oder Unternehmen informieren, die in Konflikt mit ihren UEFA-Aktivitäten stehen könnten;
 - b) sich verpflichten, den Generalsekretär unverzüglich schriftlich über etwaige während ihres Mandats auftretende, diesbezügliche Änderungen zu informieren.
- ² Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse:
- a) müssen während ihres Mandats die Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck des Fairplays beachten, was insbesondere die Pflicht einschliesst, keine Tätigkeiten auszuüben, die die Integrität der UEFA oder ihrer Wettbewerbe gefährden oder den Fussball in Verruf bringen könnten;
 - b) dürfen während ihres Mandats keine finanziellen Zuwendungen und Naturalleistungen annehmen oder gewähren, bei denen davon auszugehen ist, dass sie unter Berücksichtigung der lokalen kulturellen Gegebenheiten übermässig sind (diese Bestimmung gilt auch für kostenlose Einladungen von Dritten, die ein nachweisliches Interesse an künftigen Beschlüssen oder Wahlen der UEFA haben; bestehen Zweifel, müssen die betreffenden Mitglieder den Präsidenten oder den Generalsekretär der UEFA zu Rate ziehen);
 - c) dürfen sich während ihres Mandats nicht bestechen lassen, d.h. sie müssen Geschenke oder sonstige Vorteile, die ihnen zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum Vorteil Dritter angeboten oder versprochen werden oder die ihnen zugekommen sind, zurückweisen;

- d) dürfen während ihres Mandats nicht Dritte bestechen oder zur Bestechung anhalten oder anstiften, um sich oder Dritten dadurch einen Vorteil zu verschaffen;
 - e) müssen die UEFA unverzüglich informieren, falls sie während ihres Mandats Ziel eines Bestechungsversuchs werden;
 - f) dürfen sich weder direkt noch indirekt an Wetten oder ähnlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit UEFA-Wettbewerbsspielen beteiligen noch direktes oder indirektes finanzielles Interesse an solchen Aktivitäten haben;
 - g) dürfen sich während ihres Mandats ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht bei UEFA-Veranstaltungen auf Kosten der UEFA von Familienmitgliedern oder Partnern begleiten lassen;
 - h) müssen während ihres Mandats im Umgang mit staatlichen Institutionen, nationalen und internationalen Organisationen, Verbänden und Gruppierungen politisch neutral bleiben;
 - i) dürfen während ihres Mandats eine Person oder eine Gruppe von Personen nicht durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Kultur, Sprache, Religion, politische Haltung, Geschlecht oder aus irgendeinem anderen Grund verletzen.
- 3 Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse müssen:
- a) alle Aufgaben mit grösstmöglicher Professionalität und Sorgfalt ausüben und sich an die *Statuten*, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA halten;
 - b) im Rahmen des Möglichen alles unternehmen, um sich die für die Ausübung der von der UEFA verlangten Aktivitäten nötigen Fähigkeiten anzueignen bzw. zu erhalten; dazu gehören die Kenntnis der von der UEFA erlassenen einschlägigen Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Handbücher.
- 4 Ausserdem müssen Mitglieder der UEFA-Kommissionen und Expertenausschüsse:
- a) zu Beginn ihres Mandats schriftlich bestätigen, dass sie die *Statuten*, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA einhalten und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne, wie in den *UEFA-Statuten* festgehalten, anerkennen;
 - b) dem Koordinator ihre persönlichen Angaben übergeben und ihm Änderungen per Telefon, E-Mail, Fax oder Brief mitteilen;
 - c) den Koordinator über jegliche Verbindung mit einem UEFA-Mitgliedsverband, einer Liga oder einem an den UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Verein informieren und ihm Änderungen unverzüglich mitteilen;
 - d) Sitzungen vorbereiten;

- e) aktiv an Diskussionen teilnehmen;
- f) zugewiesene Aufgaben innerhalb der festgesetzten Fristen ausführen;
- g) zum Erreichen der festgesetzten Ziele beitragen.

Artikel 62 - Entschädigungen, Rückerstattung von Ausgaben und andere Leistungen

Die Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse haben Anspruch auf Tagesentschädigungen, deren Höhe vom Exekutivkomitee festgelegt wird, sowie auf die Rückerstattung von Ausgaben (Reise-, Hotelkosten usw.) und andere Leistungen, die in den vom Generalsekretär erlassenen Richtlinien festgelegt sind.

V. Spielbeauftragte und Ausbilder der UEFA

(Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Bst. b der UEFA-Statuten)

A. UEFA-Spielbeauftragte

Artikel 63 - Bezeichnung und Zusammenarbeit

- ¹ Für jedes UEFA-Spiel bezeichnet die UEFA-Administration einen Spieldelegierten und gegebenenfalls:
 - a) einen Schiedsrichterbeobachter;
 - b) einen Stadion- und Sicherheitsverantwortlichen;
 - c) einen Dopingkontrolleur;
 - d) einen Spielortverantwortlichen;
 - e) einen Medienverantwortlichen.
- ² Die Rollen des Spieldelegierten, des Schiedsrichterbeobachters und/oder des Stadion- und Sicherheitsverantwortlichen können kombiniert werden.
- ³ Der Spieldelegierte steht allen anderen für das Spiel bezeichneten UEFA-Spielbeauftragten vor.
- ⁴ Von den UEFA-Spielbeauftragten wird erwartet, dass sie zusammenarbeiten.

Artikel 64 - Spieldelegierte

Spieldelegierte:

- a) fungieren als offizielle Vertreter der UEFA bei UEFA-Spielen;
- b) leiten die Organisationssitzung vor dem Spiel;

- c) gewährleisten die ordnungsgemässe Durchführung des Spiels und insbesondere die Einhaltung des Wettbewerbsreglements und der Bestimmungen für Ordnung und Sicherheit inner- und ausserhalb des Stadions vor, während und nach dem Spiel;
- d) unterbreiten der UEFA-Administration auf deren Anfrage einen Bericht über die Vorbereitung des Spiels;
- e) unterbreiten der UEFA-Administration unmittelbar nach jedem Spiel einen detaillierten Bericht;
- f) führen auf Verlangen der UEFA-Administration vor dem Turnier einen Inspektionsbesuch durch, um die Einrichtungen und die Qualität der Organisation des betreffenden Turniers zu bewerten;
- g) besuchen spezielle, von der UEFA-Administration organisierte Fortbildungsseminare.

Artikel 65 - Schiedsrichterbeobachter

Schiedsrichterbeobachter:

- a) unterstützen die Schiedsrichterkommission, indem sie die Leistung von Schiedsrichtern bei UEFA-Spielen, für die sie bezeichnet werden, bewerten;
- b) erstellen einen Evaluationsbericht über die positiven und die verbesserungswürdigen Punkte der Schiedsrichterleistung;
- c) vermitteln der Schiedsrichterkommission und der UEFA-Administration eine konkrete und genaue Vorstellung von der Leistung des Schiedsrichterteams beim beobachteten Spiel;
- d) erteilen dem Schiedsrichter, den Schiedsrichterassistenten und dem vierten Offiziellen eine angemessene Note;
- e) analysieren die Leistung nach dem Spiel mit dem Schiedsrichterteam und geben mündliche Kommentare und Ratschläge;
- f) kontaktieren, unterstützen und beraten Schiedsrichtertalente regelmässig, falls sie für eine bestimmte Zeit zum Mentor eines bestimmten Schiedsrichtertalents bezeichnet wurden, und erstatten der Unterkommission für Schiedsrichtermentoren und -talente der Schiedsrichterkommission Bericht;
- g) besuchen spezielle, von der UEFA-Administration organisierte Fortbildungsseminare;
- h) unterstützen den UEFA-Spieldelegierten bei Bedarf bei seinen Aufgaben.

Artikel 66 - Stadion- und Sicherheitsverantwortliche

Stadion- und Sicherheitsverantwortliche:

- a) überwachen, bewerten und beraten betreffend Sicherheitsangelegenheiten bei den Spielen, für die sie bezeichnet werden;
- b) überwachen, bewerten und beraten die UEFA betreffend Sicherheitskonzepte für die Endspiele der UEFA-Klubwettbewerbe und die Endrunden der Nationalmannschaftswettbewerbe;
- c) überwachen, bewerten und beraten die UEFA betreffend Sicherheitskonzepte auf der Ebene der UEFA-Mitgliedsverbände für nationale Wettbewerbe, Klubwettbewerbe und Nationalmannschaftswettbewerbe;
- d) leiten im Namen der UEFA Kurse;
- e) besuchen Fortbildungsseminare, die die UEFA-Administration für sie organisieren kann;
- f) unterstützen den UEFA-Spieledelegierten gegebenenfalls bei seinen Aufgaben;
- g) berichten der UEFA-Administration pünktlich über die Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen sowie über Vorfälle bei UEFA-Wettbewerben.

Artikel 67 - Dopingkontrolleure

Dopingkontrolleure:

- a) führen bei Spielen, für die sie bezeichnet werden, Dopingkontrollen durch;
- b) tragen die Verantwortung für die korrekte Einhaltung und Durchführung aller Verfahren im Zusammenhang mit Dopingkontrollen gemäss *UEFA-Dopingreglement* und den speziellen, von der UEFA-Administration herausgegebenen Richtlinien;
- c) unterbreiten der UEFA-Administration unmittelbar nach jedem Spiel einen detaillierten Bericht;
- d) teilen ihre Erfahrungen dem Antidoping-Ausschuss mit und machen Verbesserungs- oder Entwicklungsvorschläge für das Antidoping-Programm;
- e) besuchen von der UEFA-Administration organisierte Fortbildungskurse.

Artikel 68 - Spielortverantwortliche

Spielortverantwortliche:

- a) fungieren als offizielle Vertreter der UEFA für die spielbezogenen Vorgänge am Spielort;
- b) sind verantwortlich für die korrekte Anwendung und Einhaltung sämtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Organisation eines UEFA-Spiels und

die Erfüllung der Aufgaben, die für die verschiedenen UEFA-Spiele in speziellen, vom Generalsekretär erlassenen Richtlinien festgelegt sind;

- c) stehen während der Zeitspanne, für die sie bezeichnet sind, telefonisch in Verbindung mit der UEFA-Administration und unterbreiten dieser unmittelbar nach jedem Spiel einen schriftlichen Bericht;
- d) besuchen die von der UEFA-Administration organisierte Arbeitstagung für Spielortverantwortliche.

Artikel 69 - Medienverantwortliche

Medienverantwortliche:

- a) fungieren bei Spielen, für die sie bezeichnet werden, als offizielle Medienvertreter der UEFA;
- b) sind verantwortlich für die Überwachung und Organisation sämtlicher erforderlichen Medienaktivitäten vor, während und nach einem Spiel in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Wettbewerbsreglement und speziellen, vom Generalsekretär für die jeweiligen UEFA-Spiele erlassenen Richtlinien;
- c) unterbreiten der UEFA-Administration für jedes Spiel, für das sie bezeichnet werden, einen Spielbericht;
- d) besuchen die von der UEFA-Administration organisierte Arbeitstagung für Medienverantwortliche.

B. UEFA-Ausbilder

Artikel 70 - Bezeichnung

Für spezielle Ausbildungsveranstaltungen bezeichnet die UEFA-Administration einen Schiedsrichter- und/oder einen Trainerausbilder.

Artikel 71 - Schiedsrichterausbilder

- ¹ Schiedsrichterausbilder:
 - a) schulen und instruieren Schiedsrichter im Rahmen von nationalen Kursen unter Verwendung der entsprechenden Schulungsunterlagen von FIFA und UEFA und in Übereinstimmung mit den *Spielregeln* und den von der Unterkommission der Schiedsrichterkommission für Aus- und Weiterbildung erlassenen Richtlinien;
 - b) instruieren nationale Ausbilder über die aktuelle Auslegung der *Spielregeln* durch FIFA und UEFA und über deren Lehrmethoden;
 - c) unterstützen die Schiedsrichterkommission durch das Leiten von Sitzungen oder Diskussionsgruppen bei UEFA-Schiedsrichterseminaren.
- ² Die Schiedsrichterausbilder erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des FIFA-/UEFA-Schiedsrichter-Unterstützungsprogramms.

Artikel 72 - Trainerausbilder

Trainerausbilder:

- a) beraten die UEFA, UEFA-Mitgliedsverbände, Klubs oder andere Parteien in Trainingsbelangen;
- b) beteiligen sich an Arbeitstagen und Spielen;
- c) unterstützen die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung in ihrer Arbeit.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 73 - Liste der Spielbeauftragten und Ausbilder

- ¹ Der Generalsekretär stellt eine Liste für jede Spielbeauftragten- und Ausbilder-Kategorie zusammen.
- ² Um in eine solche Liste aufgenommen zu werden, müssen die Spielbeauftragten und Ausbilder jünger als 70 Jahre sein, Erfahrung und Fachwissen in ihrem entsprechenden Bereich mitbringen, gute mündliche und schriftliche Englischkenntnisse haben und die übrigen vom Generalsekretär festgelegten Anforderungen erfüllen.

- 3 Die UEFA-Administration lädt die UEFA-Mitgliedsverbände dazu ein, Kandidaten, die sämtliche UEFA-Anforderungen erfüllen, für die einzelnen Listen vorzuschlagen.
- 4 Kandidaten, die sämtliche Anforderungen erfüllen, haben keinen Anspruch auf automatische Aufnahme in die entsprechende Liste. Der Generalsekretär hat diesbezüglich vollumfänglichen Ermessensspielraum.
- 5 Nur Spielbeauftragte und Ausbilder, die auf der betreffenden Liste aufgeführt sind, können für ein Spiel oder eine Veranstaltung bezeichnet werden.

Artikel 74 - Mandatsverträge

- 1 Auf der Liste aufgeführte Spielbeauftragte bzw. Ausbilder schliessen mit der UEFA einen zweijährigen Mandatsvertrag ab, in dessen Rahmen sie sich dazu verpflichten:
- a) die *Statuten*, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA einzuhalten und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne, wie in den *UEFA-Statuten* festgehalten, anzuerkennen;
 - b) die UEFA unverzüglich zu informieren, falls sie Ziel eines Bestechungsversuchs werden;
 - c) die in diesem Reglement und in den vom Generalsekretär erlassenen Richtlinien enthaltenen Pflichten zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.
- 2 Unter Mandatsvertrag stehende Spielbeauftragte und Ausbilder sind weder automatisch berechtigt, für Spiele bzw. Ausbildungsveranstaltungen bezeichnet zu werden, noch haben sie Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Bezeichnungen pro Jahr durch die UEFA. Die UEFA-Administration hat diesbezüglich vollumfänglichen Ermessensspielraum.

Artikel 75 - Weitere anwendbare Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 55, 56, 61 und 62 analog für UEFA-Spielbeauftragte und Ausbilder.

VI. Interne Revisoren der UEFA

(Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Bst. d und Art. 45 Abs. 1 der UEFA-Statuten)

Artikel 76 - Zusammensetzung

Die beiden internen Revisoren sind aus zwei nicht im Exekutivkomitee vertretenen UEFA-Mitgliedsverbänden zu rekrutieren.

Artikel 77 - Aufgaben

- 1 Die internen Revisoren überprüfen verschiedene Bereiche des Finanzwesens periodisch auf ihre Effizienz und Übereinstimmung mit den *Statuten*, *Reglementen*, *Richtlinien* und *Beschlüssen* der UEFA.
- 2 Das gesamte Finanzwesen ist gemäss einem in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission und den externen Revisoren erstellten Zeitplan zu überprüfen.
- 3 Die internen Revisoren überwachen die Anwendung des internen Kontrollsystems und das Risikomanagement innerhalb der UEFA-Administration.

Artikel 78 - Zusammenarbeit

- 1 Zur Vermeidung von Überschneidungen bei den Aktivitäten koordinieren die internen Revisoren ihre Arbeit mit dem Vorsitzenden der Finanzkommission und mit den externen Revisoren.
- 2 Die internen Revisoren können sich für ihre Arbeit der personellen und materiellen Ressourcen der UEFA-Administration bedienen. Der Generalsekretär bezeichnet ein Mitglied der UEFA-Administration für die Zusammenarbeit mit den internen Revisoren, mit dem diese ausschliesslich Kontakt haben; das Mitglied der UEFA-Administration erteilt dieser die Weisungen, damit die internen Revisoren unabhängig, ungestört und effizient arbeiten können.

Artikel 79 - Einsichtsrecht

Den internen Revisoren ist in alle Finanzunterlagen, Verträge, Vereinbarungen, Bücher usw. der UEFA uneingeschränkt Einsicht zu gewähren.

Artikel 80 - Berichterstattung

- 1 Die internen Revisoren erstatten dem Exekutivkomitee über ihre Kontrollen regelmässig schriftlich Bericht. Kopien dieser Berichte werden dem Generalsekretär unterbreitet.
- 2 Die Berichte der internen Revisoren an das Exekutivkomitee werden der Finanzkommission und den externen Revisoren zur Information zugestellt, sobald sie dem Exekutivkomitee unterbreitet und von diesem behandelt wurden.

VII. UEFA-Generalsekretär und -Administration

(Gestützt auf Art. 25 und Art. 30 Abs. 3 der UEFA-Statuten)

Artikel 81 - Aufgaben

Zusätzlich zu ihren statutarischen Aufgaben erfüllen der Generalsekretär und die UEFA-Administration die in den verschiedenen vom Exekutivkomitee genehmigten Reglementen festgelegten Aufgaben.

Artikel 82 - Berichterstattung

Der Generalsekretär erstattet dem Exekutivkomitee und dem UEFA-Präsidenten regelmässig direkt Bericht.

Artikel 83 - Organisationsstruktur der UEFA-Administration

Nach Rücksprache mit dem UEFA-Präsidenten legt der Generalsekretär die Organisationsstruktur der UEFA-Administration fest, die dem Exekutivkomitee präsentiert und diesem erneut dargelegt wird, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 84 - Massgebende Fassung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.

Artikel 85 - Anhang

Der Anhang ist integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Artikel 86 - Unvorhergesehene Fälle

Über im vorliegenden Reglement nicht aufgeführte Fälle entscheidet der UEFA-Präsident.

Artikel 87 - Ausführungsbestimmungen

Der Generalsekretär erlässt in Form von Richtlinien die für die Umsetzung dieses Reglements erforderlichen detaillierten Bestimmungen.

Artikel 88 - Disziplinarwesen

Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* bestraft werden.

Artikel 89 - Genehmigung, Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde vom Exekutivkomitee bei dessen Sitzung am 18. Mai 2012 genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.
- ³ Es ersetzt das *UEFA-Organisationsreglement (Ausgabe 2011)*.

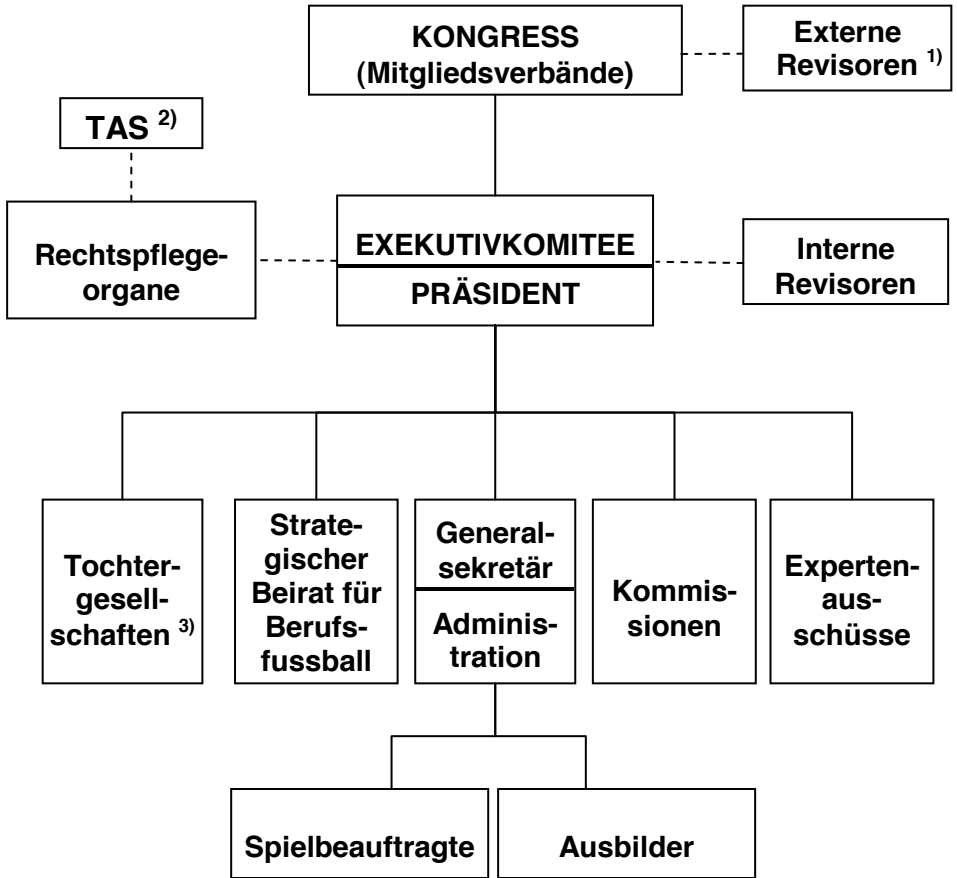
Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

Gianni Infantino
Generalsekretär

Nyon, 18. Mai 2012

ANHANG: Organigramm der UEFA (vgl. Artikel 3)



1) Vgl. Art. 46 der *UEFA-Statuten*.

2) Vgl. Art. 61 bis 63 der *UEFA-Statuten*.

3) Vom Exekutivkomitee gegründet, um die in Artikel 2 der *UEFA-Statuten* definierten Ziele der UEFA zu erreichen.



WE CARE ABOUT FOOTBALL

UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com